



**GIOVANNI BUTTARELLI**  
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Frau Emily O'Reilly  
Europäische Bürgerbeauftragte  
1 avenue du Président Robert  
Schuman  
F-670001 Straßburg

Brüssel, 2. Oktober 2013  
GB/MV/sn D(2013)2175 C 2013-0507  
Bitte richten Sie alle Schreiben an  
[edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu).

**Betr.:       Stellungnahme zur Meldung der Datenschutzbeauftragten des Europäischen Bürgerbeauftragten für eine Vorabkontrolle der Anträge auf Teilzeitarbeit**

Sehr geehrte Frau O'Reilly,

am 15. Mai 2013 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) von der Datenschutzbeauftragten des Europäischen Bürgerbeauftragten eine Meldung für eine Vorabkontrolle der Verarbeitung von Anträgen auf Teilzeitarbeit. Der Meldung beigelegt waren außerdem das Formular für den Antrag auf Teilzeitarbeit, die Vorlage für die Konsultation des ärztlichen Dienstes (wenn erforderlich) sowie die Vorlage für die Genehmigung der Teilzeitarbeit.

Der Zweck der Datenverarbeitung ist die Dokumentation der Anträge von Bediensteten und die einzelnen Entscheidungen in Bezug auf die Genehmigung der Teilzeitarbeit im Büro der Bürgerbeauftragten.

Die Datenschutzbeauftragte übermittelte dem EDSB diese Meldung im Anschluss an die Annahme der Leitlinien für den Bereich Urlaub und Gleitzeit („Leitlinien“) am 20. Dezember 2012. Der EDSB übermittelte den Entwurf mit der Bitte um Anmerkungen am xx 2013, die am x 2013 eingingen.

**Rechtliche Aspekte**

In dieser Stellungnahme wird auf die bei der Europäischen Bürgerbeauftragten bereits bestehenden Verfahren für Teilzeitarbeit eingegangen. Sie basiert auf den Leitlinien, was dem

EDSB erlaubt, sich auf diejenigen Vorgehensweisen der Europäischen Bürgerbeauftragten zu konzentrieren, die nicht mit den Leitlinien und den Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 vereinbar zu sein scheinen.

Nach Analyse der Meldung und der beigelegten Dokumente, möchte der EDSB folgende Anmerkungen zu dem Verfahren machen:

In dem Fall, in dem ein Antrag auf Teilzeitarbeit im Zusammenhang mit der gesundheitlichen Situation eines Familienangehörigen steht, ist in der Meldung/Datenschutzerklärung nicht vorgesehen, Informationen an den betroffenen Familienangehörigen, dessen Daten verarbeitet werden, weiterzuleiten. Der EDSB räumt ein, dass die für eine direkte Weiterleitung von Informationen dieser Art erforderlichen Bemühungen seitens der Europäischen Bürgerbeauftragten unverhältnismäßig wären, ist jedoch der Auffassung, dass die Europäische Bürgerbeauftragte neben anderen angebrachten Maßnahmen zumindest die Mitarbeiter auffordern könnte, Daten dieser Art weiterzuleiten, um die betroffenen Familienangehörigen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und ihre damit verbundenen Rechte zu informieren.

Der EDSB empfiehlt daher, dass die Europäische Datenbeauftragte die Datenschutzerklärung zum Schutz personenbezogener Daten ändert und hinzufügt, dass Familienangehörige ggf. Zugang zu den Daten haben, die sie betreffen, und zumindest Beamte/Bedienstete, die diese Daten zur Verfügung stellen, auffordert, die betreffenden Personen über diese Rechte zu informieren.

### **Schlussfolgerungen**

Angesichts dessen empfiehlt der EDSB, dass die Europäische Bürgerbeauftragte die Informationen in der Datenschutzerklärung entsprechend der oben genannten Empfehlungen ändert.

Der EDSB ersucht die Europäische Bürgerbeauftragte, ihn innerhalb von drei Monaten nach Eingang dieser Stellungnahme über die Umsetzung der darin ausgesprochenen Empfehlungen zu unterrichten.

**(unterzeichnet)**

Giovanni Buttarelli

*Kopie:* Frau Rosita Agnew, Datenschutzbeauftragte, Europäische Bürgerbeauftragte